

rinnen wie der Wochenpflegeschülerinnen, in beiden Fällen in dem Sinne, die Schülerinnen auf das Unmoralische, Verderbliche und Unerlaubte, eventuell Strafbare solcher Handlungsweise hinzuweisen. Ausserdem bei der Abschlussprüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission, der hierzu anzuhalten wäre.

2. Belehrung der ausgebildeten Hebammen und Wochenpflegerinnen in gleichem Sinne bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, so insbesondere durch die Kreisärzte, Lehrer und sonstigen Ärzte in den Versammlungen und Vereinen, bei den Nachprüfungen und Fortbildungskursen jeder Art, auch in der Säuglingspflege, auf Kongressen usw.

3. Aufnahme eines Verbotes der Anwendung oder Empfehlung antikonzeptioneller Mittel und Apparate in das Hebammenlehrbuch.

Hat dieses auch nicht Gesetzeskraft, so schwören die Hebammen doch, „die Hebammenkunst nach den Vorschriften des Lehrbuches ausüben“ zu wollen.

Andernfalls wäre es möglich, das Verbot in die Polizeiverordnung betr. das Hebammenwesen aufzunehmen.

Neuerdings ist dies hier im Regierungsbezirk Düsseldorf, wie erwähnt, bei Erlass einer Polizeiverordnung über die Berufspflichten der Hebammen versucht worden, in dem angeordnet wurde, dass Hebammen antikonzeptionelle Mittel und Apparate in ihrer Kundschaft nur auf schriftliche ärztliche Verordnung empfehlen, abgeben oder anwenden dürfen.

Gleiches wäre vielleicht für Wochenpflegerinnen nötig.

Sehr erfreulicherweise enthält die Standesordnung für deutsche Hebammen im § 3 bereits den Satz: „Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft darf eine Vereinshebamme nur auf schriftliche Verordnung eines Arztes einsetzen.“

Hoffentlich handeln nun auch die Hebammen sämtlich danach.

4. Bei Anstellung von Bezirkshebammen Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in den Vertrag, wonach ein entgegengesetztes Vorgehen verboten ist und, mindestens im Wiederholungsfalle, zur Entlassung führen würde.

VIII. Hygienische und medizinische Massnahmen zugunsten der Erhaltung der Fortpflanzungsfähigkeit.

1. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Da zweifellos die Geschlechtskrankheiten zur Unfruchtbarkeit und spontanen Abortierungen führen können, gehört die Mitwirkung bei ihrer Bekämpfung zu den Aufgaben,